

## Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 39a - Sonderausgabe    Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen    2. Oktober 2025

### Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

#### Referat 2 (Rat und Verwaltung)

#### Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister am 28. September 2025

Gemäß § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich nachstehend das vom Wahlausschuss der Stadt Gelsenkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2025 festgestellte Wahlergebnis sowie den Namen der gewählten Bewerberin öffentlich bekannt:

#### A. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Wahlberechtigte	184.982	
Wähler/innen	80.680	
ungültige Stimmen	517	
gültige Stimmen	80.163	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Andrea Henze	SPD	53.652
Norbert Emmerich	AfD	26.511

Damit hat die Bewerberin, Frau Andrea Henze (SPD), die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und ist zur Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen gewählt.

#### B. Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung dieses Wahlergebnisses Einspruch erheben

- jeder in Gelsenkirchen Wahlberechtigte,
- die für Gelsenkirchen zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, als da sind: SPD, CDU, AfD, GRÜNE, FDP, WIN, Die Linke, TIERSCHUTZ, Die PARTEI, AUF, BSW, GUT
- die Aufsichtsbehörde

wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder in dessen Dienststelle, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wortlaut des § 40 Kommunalwahlgesetzes

- (1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:
  - a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
  - b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
  - c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Gelsenkirchen, 1. Oktober 2025

Luidger Wolterhoff  
als Wahlleiter

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.